



# **Satzung**

für den

**Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V.**

in der Fassung vom 24. März 2012

## Inhaltsverzeichnis

### **Satzung**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Jugend
- § 4 Berücksichtigung der Verbandssatzungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung und Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 14 Protokoll
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 20 Ordnungen
- § 21 Auflösung

### **Ordnungen**

Geschäftsordnung  
Jugendordnung  
Ehrungsordnung

## Satzung

für den Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V.

beschlossen am 27. Februar 1988  
geändert und ergänzt am 25. Februar 1989  
geändert und ergänzt am 10. Februar 1990  
geändert und ergänzt am 02. März 1991  
geändert und ergänzt am 26. Februar 1994  
geändert und ergänzt am 26. Februar 2005  
geändert und ergänzt am 24. März 2012

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V. wurde am 23.08.1923 in Dortmund unter dem Namen Schwimmverein "Neptun" gegründet.

(2) Die Umbenennung in Schwimmverein Hellas Dortmund 1923 e.V. erfolgte am 08.05.1951 durch den Zusammenschluss des S.V. Neptun mit der Schwimmabteilung der SG Nord-Ost.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

die Förderung und Pflege des Schwimmsports durch planmäßige Pflege der Schwimmsportarten und Erteilung von Schwimmunterricht,  
Gewinnung und Heranführung der Jugend für den Schwimmsport,  
die Veranstaltung von und Beteiligung an Wettkampfveranstaltungen,  
*das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel zu unterbinden,*  
die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports für alle Mitglieder,  
*schwimmsportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit und öffentlichen Gesundheitspflege,*  
die Pflege außersportlicher Aktivitäten auf gemeinschaftlicher Basis,  
Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung,  
Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslandes, die gleiche Ziele verfolgen,  
Beteiligung an Kooperationen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. *Der Verein besitzt die Gemeinnützigkeit.*

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) *Die Inhaber von Vorstandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.*

*Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*

*Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*

*Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*

*(7) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.*

### **§ 3 Jugend**

*(1) Zur Jugend gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr.*

*(2) Die Jugend des Vereins ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.*

*(3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich nach dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die ihr vom Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.*

*(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.*

### **§ 4 Berücksichtigung der Verbandsatzungen**

*(1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen (SVSW) nicht widersprechen.*

*(2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinseintritt diese Verbindlichkeit an.*

### **§ 5 Mitgliedschaft**

*(1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.*

*(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

*(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.*

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*(1) Als Mitglieder werden geführt:*

- Ordentliche Mitglieder*
- Ehrenmitglieder*

*(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.*

(3) *Auf Antrag der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.*

(4) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 15. des laufenden Monats unaufgefordert zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.

(6) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und ab vollendetem 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht. Ausgenommen ist die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin, für die die Bestimmungen der Jugendordnung gelten.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(2) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

Bei schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich. Über diese Ausnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds enden mit dem Austritt.

(4) Die Beiträge sind bis zum Abschluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

(5) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand, so kann der Vorstand ohne besonderen Antrag über den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied mindestens einen Monat vorher über seine Säumigkeit benachrichtigt worden ist.

(3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

(5) Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 5.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Höhen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. *Das Einzugsverfahren ist für die Beitragszahlung zu bevorzugen.*

## **§ 10 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schwimmjugend

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist *das allein satzungsgebende* Organ des Vereins.

(2) *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Termin und Tagungsort bestimmen der Vorstand.*

(3) *Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:*

- *Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit*
- *Genehmigung der Tagesordnung*
- *Beschlussfassung über die Anträge*
- *Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes*
- *Entgegennahme der Jahresrechnungen*
- *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*
- *Wahl eines Versammlungsleiters*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Wahlen*
- *Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan*

(4) *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. Auf besonderen Antrag ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

(6) Anträge sind schriftlich mit Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin einzureichen.

(7) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(9) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

## **§ 12 Einberufung und Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung**

(1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder ein. *Stimm-berechtigt sind die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.* Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrich-

tigung der Mitglieder unter Beifügung von Tagesordnung und Berichten des Vorstandes zu erfolgen, sowie durch Aushang, Auslage und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

(2) Zu einer *ordentlichen* Mitgliederversammlung sind vom Vorstand bekannt zu machen:

- der Tagungstermin zwei Monate vor der Versammlung durch Aushang, Auslage und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins;
- die *endgültige Tagesordnung* wird nach Ablauf der Antragsfrist vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen den Mitgliedern per einfachen Brief und auf der Homepage des Vereins spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- spätestens vier Wochen nach der Versammlung das Protokoll durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

(3) Aushang erfolgt in den Bädern, in denen regelmäßig Vereinsveranstaltungen stattfinden.

(4) Auslage erfolgt in schriftlicher Form an den Vereinskassen zur Einsicht durch die Mitglieder.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

*Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einzuberufen, wenn*

- a) *1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragt,*
- b) *der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.*

### **§ 14 Protokoll**

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Wird gegen ein Protokoll bis vier Wochen nach der Veröffentlichung nicht *schriftlich* Einspruch beim *Vorstand* eingelegt, gilt es als genehmigt.

### **§ 15 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a - 1. Vorsitzender
- b - 2. Vorsitzender
- c - Geschäftsführer
- d - Schatzmeister
- e - Sportlicher Leiter
- f – *Vorsitzenden der Jugend*

(2) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf für jedes Amt einen Stellvertreter wählen. Falls ein 2. Vorsitzender nicht gewählt wird, ist der Geschäftsführer der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.*

*Dem Vorstand des Vereins kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender als Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende und Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dies führt nicht zur Mitgliedschaft im Vorstand.*

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- g - Sozialwart
- h - Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- i - Frauenwartin
- j - Fachwart für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

(4) Weibliche Mitglieder führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

(7) Für die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

(8) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren die Ämter a, c, e, g, i und in den ungeraden Jahren die Ämter b, d, f, h, j zu besetzen sind.

(9) Eine Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

*(1) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des SVSW, SVNRW und DSV zu achten.*

*(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.*

*Er stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.*

*Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.*

*(3) Der Vorstand ist möglichst monatlich einmal einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.*

*(4) Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.*

*(5) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.*

*(6) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.*

## **§ 17 Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- Kassenausschuss
- Sportausschuss
- Jugendausschuss
- Vergnügungsausschuss

(2) Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen und bei Bedarf zusätzliche Ausschussmitglieder einsetzen.

(3) der Kassenausschuss besteht aus:

- dem Schatzmeister als Vorsitzenden
- zwei Kassierern



- (4) Der Sportausschuss besteht aus:
- dem Sportlichen Leiter als Vorsitzenden
  - dem Fachwart für Breiten-, *Freizeit- und Gesundheitssport*
  - dem Schwimmwart
  - dem Wasserballwart
  - dem Springwart
  - dem Jugendwart oder der Jugendwartin
  - dem Übungsleiterobmann
  - dem Kampfrichterobmann

- (5) Der Jugendausschuss besteht gemäß § 13 der Jugendordnung aus:
- dem Jugendwart
  - der Jugendwartin
  - und bis zu vier Sachbearbeitern

- (6) Der Vergnügungsausschuss:
- dem Vergnügungsausschuss gehören mindestens zwei Vergnügungswarte an

(7) Die Ausschussmitglieder der Absätze 3, 4 und 6 sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Ämter, die in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, können vom Vorstand berufen werden.

Die Jugendausschussmitglieder werden gemäß § 13 der Jugendordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses vom Vorstand berufen.

(8) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.  
Die Ausschussmitglieder der Absätze 3 und 4 werden parallel zu ihren Vorsitzenden und der Vergnügungsausschuss, *Absatz 6*, in den geraden Jahren gewählt oder berufen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Vereinskasse sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Schatzmeisters.

Wiederwahl des Kassenprüfers ist nur einmal möglich. Dabei ist anzustreben, immer nur eine Wiederwahl und eine Neuwahl durchzuführen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Nach einjähriger Pause kann ein Kassenprüfer wieder gewählt werden.

## **§ 19 Verbandsgerichtsbarkeit**

(1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

(2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV bzw. SV NRW auf dessen Gliederungen übertragen.

(3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:

a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen

b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW und des Schwimm-Verbandes Südwestfalen.

## § 20 Ordnungen

Der Vorstand des Vereins erlässt folgende Ordnungen

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen.

## § 21 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der *abgegebenen Stimmen* erforderlich.

(2) Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(3) Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen:

A) Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.

B) Wegen eines Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Schwimmvereinen, die die gleichen Zwecke verfolgen.

Das Vereinsvermögen wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten:

bei „A“ - dem Schwimmverband *Südwestfalen* zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

bei „B“ - ganz dem neuen Verein zugesprochen, zur Nutzung für seine satzungsmäßigen Zwecke.

# Jugendordnung

des SV Hellas Dortmund 1923 e. V.

beschlossen am 23. Februar 1985  
geändert und ergänzt am 14. Februar 1989 / 25. Februar 1989  
geändert und ergänzt am 25. Januar 1990 / 21. Januar 1990  
geändert und ergänzt am 20. März 2012

## **§ 1 [Geltungsbereich]**

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV Hellas Dortmund 1923 e. V. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

## **§ 2 [Schwimmjugend]**

Die Schwimmjugend des SV Hellas Dortmund 1923 e. V. ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Vereins bis 27 Jahre sowie der der gewählten und berufenen Mitglieder der Schwimmjugend. Sie wird durch den von der Schwimmjugend gewählten Jugendwart bzw. Jugendwartin vertreten.

## **§ 3 [Aufgaben]**

Aufgaben der Schwimmjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Wahrnehmung und Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der außersportlichen Jugendarbeit.
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- c) Pflege des Zusammenseins auf der Basis einer Gemeinschaft
- d) Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- g) Pflege internationaler Verständigung

## **§ 4 [Selbstbestimmung]**

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 5 [Organe der Schwimmjugend]**

Die Organe der Schwimmjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss (JA)

## **§ 6 [Jugendvollversammlung]**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- b) Entgegennahme der Berichte des JA

- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans für die Schwimmjugend
- d) Entlastung des JA
- e) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 7 [Ordentliche Jugendvollversammlung]**

Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt vor der Jahreshauptversammlung des S. V. Hellas Dortmund 1923 e. V. zusammen. Über Termin und Ort beschließt der JA.

## **§ 8 [Einberufung und Beschlussfassung]**

(1) Der JA lädt zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn durch Bekanntmachung während der Übungsstunden und durch Aushang im Schaukasten der Übungsstätte ein. In der ausgehängten Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Schwimmjugend oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des JA ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

(3) Die Mitglieder der Schwimmjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Ab dem vollendeten *zehnten* Lebensjahr üben die Mitglieder das Stimmrecht selbst aus.

(4) *Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*

(5) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

## **§ 9 [Anträge]**

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Ihre Bekanntgabe erfolgt nach den Bedingungen für die Einberufung der Jugendvollversammlung gemäß §8, Abs. 1 spätestens vier Tage nach Kenntniserlangung durch den Jugendausschuss.

## **§ 10 [Beschlussfähigkeit]**

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 11 [Teilnahme von Vorstandsmitgliedern]**

Vorstandsmitglieder des Vereins können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

## **§ 12 [Niederschrift]**

Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der nächsten Jugendvollversammlung zu genehmigen.

## **§ 13 [Jugendausschuss]**

(1) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und bis zu vier Sachbearbeitern.

(2) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart oder die Jugendwartin, im Zweifelsfalle der, der das höhere Lebensalter hat.

(3) Die Sachbearbeiter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Jugendausschusses durch den Vereinsvorstand berufen.

#### **§ 14 [Jugendwart und Jugendwartin]**

(1) Der Jugendwart und die Jugendwartin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Regelmäßig werden der Jugendwart in den geraden und die Jugendwartin in den ungeraden Jahren gewählt.

(2) Der Jugendwart und die Jugendwartin müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Entweder der Jugendwart oder die Jugendwartin muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jugendwart und Jugendwartin sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

#### **§ 15 [Sitzungen des Jugendausschusses]**

Die Jugendausschusssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal jährlich.

#### **§ 16 [Sonderausschüsse]**

Für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 17 [Änderung der Jugendordnung]**

Änderung der Jugendordnung können von der Jahreshauptversammlung des Vereins nur nach Beschlussfassung der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Auf der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung können Änderungen nur mit Zweidrittelmehrheit der *abgegebenen gültigen Stimmen* der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### I Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind keine öffentlichen Veranstaltungen. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Versammlungsleitung auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

(4) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gemacht. Änderungen der Tagesordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(5) Über den Tagungsverlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern zu genehmigen ist.

Wird gegen die Niederschrift bis acht \* Wochen nach der Veröffentlichung nicht schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt, gilt sie als genehmigt.

\*) Vier Wochen, wenn wir uns auch zur Veröffentlichung auf der Website entscheiden!

(6) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen.

### II Redeordnung

(1) Der 1. Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

(2) Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Von der Versammlung kann eine Redezeit festgelegt werden. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, wenn es zweckmäßig erscheint die Reihenfolge der Redner zu ändern.

(3) Der Versammlungsleiter kann den Redner unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen und zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Verhandlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entziehen.

(4) Antragsteller und Berichterstatter ist sowohl bei Beginn, wie auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlusswort gesprochen, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

(5) Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

(6) Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

(7) Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können außerhalb der Rednerliste ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### III Abstimmung

(1) Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muss per Stimmzettel abgestimmt werden. Auf besonderen Antrag ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

(2) Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.

(3) Bei Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.

(4) Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(5) Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge das Wort verlangt werden.

(6) Zweifel klärt der Verhandlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

#### IV Vorstandssitzung

(1) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder schriftlich ein.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Versammlungsleitung auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

(4) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gemacht. Änderungen der Tagesordnung sind von den Teilnehmern der Vorstandssitzung zu beschließen.

(5) Über den Tagungsverlauf der Vorstandssitzung ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.

#### V Aufgaben der Vorstands- und Ausschussmitglieder

Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des SVSW, SVN RW und DSV zu achten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Er stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.

Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

Im Einzelnen sind die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder:

(1) des 1. Vorsitzenden:

- Leitung des Vereins
- Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- Schriftliche Genehmigung, in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der vom Schatzmeister zu zahlenden Rechnungen, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt
- Überwachung des gesamten Vereinsgeschehens

(2) des 2. Vorsitzenden:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen seinen Befugnissen

(3) des Geschäftsführers:

- Erledigung des gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht von den Fachwarten selbst vorgenommen wird und er kann für den Verein verbindliche Mitteilungen, in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen

*(4) des Schatzmeisters:*

- *Ordnungsgemäße Verwaltung und Überwachung der Kasse des Vereins*
- *Einnahme der Beiträge und sonstiger Einnahmen und Zuwendungen*
- *Begleichung der genehmigten Ausgaben*
- *Verantwortlich für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vermögens*
- *Nachweis aller Ausgaben durch Belege*
- *Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes*

*(5) des Sportlichen Leiters:*

- *die schwimmerische Betreuung aller Mitglieder*
- *die sportliche Ausbildung und Betreuung der wettkampftreibenden Mitglieder*
- *die Ausbildung der Riegenführer, Übungsleiter und Kampfrichter*
- *die technische Organisation und Gestaltung der Übungsstunden*
- *die Durchführung sportlicher Veranstaltungen*
- *die Führung und Leitung des Schwimmausschusses*

*(6) des Jugendwartes und der Jugendwartin:*

- *ihnen untersteht die Betreuung der gesamten Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung*

*(9) des Sozialwartes:*

- *Zuständig für soziale Belange der Mitglieder*
- *Erledigung sämtlicher Versicherungsangelegenheiten*

*(10) des Fachwartes für Öffentlichkeitsarbeit:*

- *Verantwortlich für alle Medienangelegenheiten in Print- und EDV-Wesen*
- *Veröffentlichung von Berichten über Aktivitäten des Vereins*
- *Herausgabe von Vereinsmitteilungen*
- *Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit in werbewirksamer Weise*
- *Kontaktpflege mit Presseorganen*

*(11) der Frauenwartin:*

- *Wahrnehmung der Interessen und Betreuung der weiblichen Mitglieder*

*(12) des Schwimmwartes*

- *Unterstützung des Sportlichen Leiters in allen Belangen, insbesondere bei:*
  - der technischen Organisation und Gestaltung der Übungsstunden,*
  - der schwimmerischen Betreuung aller Mitglieder,*
  - der sportlichen Betreuung der wettkampfmäßiges Schwimmen treibende Mitglieder,*
  - der Durchführung sportlicher Veranstaltungen.*

*(13) des Wasserballwartes*

- *ist verantwortlich für alle den Wasserballsport betreffenden Angelegenheiten*
- *die Betreuung und Ausbildung der Wasserball spielenden Mitglieder*
- *der Durchführung von Wasserball-Veranstaltungen*

*(14) des Springwartes*

- *ist verantwortlich für alle den Wassersport betreffenden Angelegenheiten*
- *die Betreuung und Ausbildung der Wasserspringen treibenden Mitglieder*

*(15) des Fachwarts für Breiten- und Freizeitsport*

- *die Betreuung sämtlicher Mitglieder auf dem Sektor Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport*
- *die Organisation breiten-, freizeit- und gesundheitssportlicher Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Übungsstunden*
- *Einrichtung und Unterhaltung schwimmsportlicher Tätigkeiten zur Erhaltung der Gesundheit und der öffentlichen Gesundheitspflege*

*(16) des Übungsleiterobmannes*

- *Verfolgung der Angebote zur Übungsleiterausbildung*
- *Meldung geeigneter Personen zu den Ausbildungskursen in Abstimmung mit dem Sportlichen Leiter*



*- Verfolgung der Lizenzgültigkeiten und Meldung zu den Verlängerungskursen für die Lizenzen in Abstimmung mit dem Sportlichen Leiter und der infragekommenden Person.*

*(17) des Kampfrichterobmannes*

*- Einsatzkoordinierung der Kampfrichter des Vereins*

*- Verfolgung der Angebote zur Kampfrichterausbildung*

*- Meldung geeigneter Personen zu den Ausbildungskursen in Abstimmung mit dem Sportlichen Leiter*

*- Verfolgung der Lizenzgültigkeiten und Meldung zu den Verlängerungskursen für die Lizenzen in Abstimmung mit dem Sportlichen Leiter und der infrage kommenden Person.*

*(18) der Vergnügungswarte*

*- Organisation und Durchführung geselliger Veranstaltungen für die Mitglieder des Vereins*

Dortmund, den 21.01.2012

# **EHRUNGSORDNUNG**

Fassung vom 6. März 1993

## **1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft**

Mitglieder, die dem S. V. HELLAS über lange Jahre ununterbrochen die Treue gehalten haben, werden nach Erreichung bestimmter Jubiläumsstufen geehrt.

### **1.1 15 Jahre Mitglied**

Verleihung einer Ehrenurkunde.

### **1.2 25 Jahre Mitglied**

Verleihung der Silbernen Jubiläumsnadel.

### **1.3 45 Jahre Mitglied**

Verleihung der Goldenen Jubiläumsnadel.

### **1.4 60 Jahre Mitglied**

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Über die Ehrung entscheidet der Vorstand. Die Ehrung erfolgt nach dem Eintrittsdatum in der Mitgliederkartei im Jahr des Jubiläums. Die Auszeichnung nimmt der Vorstand bei einem würdigen Anlass, z. B. der Jahreshauptversammlung vor.

## **2 Ehrung für besondere Verdienste**

### **2.1 Verleihung der Ehrennadel des S.V. HELLAS**

Die Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder, die sich über längere Zeit in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Verein und zum Wohle des Schwimmsports ausgezeichnet haben, oder sich durch vorbildliche Tätigkeit besondere Verdienste, auch über den Verein hinaus, erworben haben.

In Ausnahmefällen kann die Ehrennadel auch an ein Nichtmitglied verliehen werden.

### **2.2 Verleihung der Silbernen Ehrennadel des S. V. HELLAS mit Besitzurkunde**

Die Silberne Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen an Mitglieder, die durch eine langjährige ununterbrochene und selbstlose Tätigkeit für den Verein die Entwicklung des Schwimmsports durch ihren aktiven Einsatz gefördert und sich Verdienste um den Aufbau des Vereins erworben haben.

Voraussetzung für die Verleihung ist ein Mindestalter von 30 Jahren, eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft, der Besitz der Ehrennadel oder der Silbernen Jubiläumsnadel.

Nur in Ausnahmefällen kann für überragende Verdienste um das Wohl des Vereins diese Auszeichnung an ein Nichtmitglied verliehen werden.

Es können nur bis zu 25 (fünfundzwanzig) Silberne Ehrennadeln mit Besitzurkunde verliehen werden. Ist diese Zahl erreicht, ist eine weitere Verleihung nicht mehr möglich, es sei denn, ein Besitzer scheidet aus dem Verein aus oder verstirbt.

### **2.3 Verleihung der Goldenen Ehrennadel des S. V. HELLAS mit Besitzurkunde**

Die Goldene Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen an Mitglieder, die durch eine langjährige und ununterbrochene Tätigkeit für den Verein die Entwicklung des Schwimmsports durch ihren aktiven Einsatz in ganz besonders hohem Maße entscheidend gefördert und sich ganz außergewöhnliche Verdienste um den Aufbau des Vereins erworben haben.

Voraussetzung für die Verleihung ist ein Mindestalter von 35 Jahren, eine mindestens 15-jährige Mitgliedschaft, der Besitz der Ehrennadel oder der Silbernen Jubiläumsnadel.

Nur in Ausnahmefällen kann für überragende Verdienste um das Wohl des Vereins diese Auszeichnung an ein Nichtmitglied verliehen werden.

Es können nur bis zu 15 (fünfzehn) Goldene Ehrennadeln mit Besitzurkunde verliehen werden. Ist diese Zahl erreicht, ist eine weitere Verleihung nicht mehr möglich, es sei denn, ein Besitzer scheidet aus dem Verein aus oder verstirbt.

### **2.3 Anträge**

Der Antrag auf eine Ehrung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag ist schriftlich mit ausreichender Begründung an den Vorstand zu richten. Die Begründung muss eine kurze übersichtliche Schilderung der Verdienste und ein Charakterbild der zur Ehrung vorgeschlagenen Person enthalten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer der verschiedenen Ehrennadel besteht nicht.

Die Verleihung nimmt der Vorstand vor, möglichst bei einem würdigen Anlass, z. B. der Jahreshauptversammlung.

Jede verliehen Ehrennadel geht in den Besitz des Beliehenen über und braucht nicht zurückgegeben werden.